

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 207.

Donnerstag, den 25. Juli.

1844.

Specielle Einsicht in die Leipziger Kramerordnung.

Ein Rechtsfall, als Beitrag zur Ausmittlung und Feststellung der Rechte in Hinsicht der Handwerksinnungen¹⁾.

Die Leipziger Kramerinnung hat, gestützt auf den §. 8 ihrer veralteten, zuletzt im Jahre 1692 mit dem Vorbehalt, „dieselbe jederzeit nach Gefallen der Regierung zu erklären, zu ändern, zu vermehren, zu vermindern, zum Theil oder auch ganz aufzuheben“ confirmirten Kramerordnung, seit Jahrhunderten das Bestreben gezeigt²⁾, die Leipziger Handwerksmeister in ihren Innungsrechten zu beschränken, ja zum Theil nicht ohne Erfolg daraus zu verdrängen.

Da hauptsächlich in der Thätigkeit des Einkaufs einer Waare, in der Absicht, sie mit Gewinn im Einzelnen wieder zu verkaufen, die eigentliche Bestimmung des Kramererwerbes und das Unterscheidungsmerkmal zwischen demselben und andern Gewerben zu finden ist, so liegt es auch in der Natur der Sache, daß das Verbotungsrecht eines zünftigen Gewerbes an und für sich nicht weiter reichen kann, als der ihm eigenthümliche Gewerbskreis (Gewerbsphäre) sich erstreckt. Wenn nun aber die Kramerinnung zu Leipzig fordert, daß alle Waaren, rücksichtlich welcher sie vermöge ihrer Innungsartikel — die, was unterlassen zu sein scheint, zufolge der Generalien vom 28. September 1748 und 27. November 1765, spätestens bis zum 8. Januar 1766 der Revision und beziehentlich Bestätigung halber an die Regierung hätten eingeschickt werden sollen — sich im Besitze eines ausschließlichen Handelsbefugnisses befindet, auch am Orte nicht gefertigt und von den Werfertignern nicht verkauft werden dürfen, so gehen sie hierunter offenbar zu weit und sind hierüber die den Leipziger Handwerkern vor allen Fremden des Auslandes dadurch zugezogenen Nachtheile in der „Petition der Handwerksinnungen zu Leipzig, gerichtet an die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen, die zeitgemäße Revision und Abänderung der veralteten Kramerordnung auf verfassungsmäßigem Wege, so wie die gesetzliche Anerkennung und Feststellung des Handwerkskrams zur Aufhülfe des verkümmerten Handwerksstandes betreffend“³⁾, wozu man verweist, genau aufgezeigt worden.

1) Entlehnt aus Graichen's gewerbrechtlichen Mittheilungen.

2) Vergl. Graichen, gewerbrechtliche Mittheilungen für Deutschland. 16 u. 2. Heft. 1842. sub I. II. u. V.

3) Vergl. Graichen, gewerbrechtliche Mittheilungen I. c.

Eine speciellere Einsicht in derartige rechtliche Gewerbsverhältnisse dürfte folgende Andeutung, verbunden mit einem Rechtsfalle, geben, der wohl auch in andern Kreisen von Interesse ist.

Das Conditoreigewerbe wird nämlich im Königreich Sachsen in der Regel unzulässig betrieben; es kann daher einem Bäckermeister, der sich neben seinem Hauptgewerbe mit der Anfertigung von Conditoreiwaaren beschäftigen will, hierbei ein in der allgemeinen Zunftverfassung des Landes begründetes zünftiges Verbotungsrecht nicht entgegenstehen.

Nichts desto weniger aber brachte die Kramerinnung im Jahre 1840 beim Stadtmagistrate zu Leipzig unter Bezug auf ihren 8. Innungsartikel gegen den Bäckermeister Herrn H. beschwerend an, daß er, weil er mit allerhand Confect handele und namentlich gebrannte Mandeln, Röhrzucker und überzuckerte Pfeffernüsse verkauft habe, darüber zu vernehmen und mit 10 Thlr. Strafe, halb in ihre Innungscasse, halb zur Stadtcasse, sowie in Ab- und Erstattung der Kosten zu verurtheilen sei.

H. gestand die angezeigten Thatsachen ein, stellte aber den Grund des Ansinnens der Kramer in Abrede, da er mit solchen Artikeln zu handeln, eben so gut ein Recht habe, wie z. B. die Conditoren mit Stolle und Aschkuchen handeln, was doch eigentlich Bäcker- und nicht Conditoreiwaaren seien.

Wiewohl nun der Stadtmagistrat zu Leipzig den Bäckermeister H. ganz dem Verlangen der Kramer gemäß, verurtheilte, so verbesserte doch, auf eingewendeten Recurs, die K. S. H. Kreisdirection zu Leipzig die erste Entscheidung in Betreff des Verkaufs der überzuckerten Mandeln beim vorigen Erkenntnisse in so weit, als das Suchen der Kramer hierunter für unstatthaft erklärt und ausgesprochen wurde, daß H. an dem Verkaufe derselben nicht zu hindern sei, eine Entscheidung, welche — da H. hiermit noch nicht zufrieden, vielmehr beschwerend sich auf den Ausspruch des K. S. hohen Ministeriums des Innern und die Anerkennung seines Handwerksrechts berief — von dem Letzten, nach reiflicher Erwägung der Umstände und eingezogener Erkundigung über die verfassungsmäßigen Gerechtsame der Conditoren in Leipzig, auch auf den Verkauf der von H. selbst gefertigten gebrannten Mandeln und des gleicher Weise von ihm gefertigten Röhrzuckers ausdehnte, so daß das Suchen der Kramer in keiner Hinsicht für statthaft erklärt wurde.

Doch, da die Kramerinnung ausdrücklich behauptet hatte, daß die Conditoren zu den Leipziger Kramer gehören und daß ihr gegen die Fertigung und den Verkauf von Confect

krasse
und,
stige
ppen
eine
wird

kadt
hen,
den
teger
arin
424
beim

Bart-
amer

rigger

uren
Em-
rgstr.
Frau,
hier

in.

nenb.
hof.
burg.
Rom.
erg-
u.
hof.
otel de
Pol.
hof.
ba.
mmer,
hl 54.
hof.
menb.
dav.
berg-
er, an
haus.
and
menscher
großer
hof.
Nicola-